

RS OGH 1987/2/12 6Ob2/87 (6Ob3/87)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1987

Norm

ABGB §835 D
AußStrG §2 Abs2 Z7 H1
AußStrG §230
EheG §85
KtnEHG §7 Satz1
KtnEHG §9 Abs2 und Abs2

Rechtssatz

Der Außerstreitrichter hat vor einer Sachentscheidung als negative Entscheidungsvoraussetzung zu prüfen, ob nicht bereits eine privatautonome Regelung der Beteiligten vorliege. Tatsache, Inhalt und Form einer solchen Regelung, aber auch ihre Erlaubtheit und Möglichkeit hat der Richter im Außerstreitverfahren zu prüfen und unter Bedachtnahme auf § 2 Abs 2 Z 7 AußStrG - soweit diese allgemeine Verfahrensvorschrift nicht etwa durch eine Sondervorschrift ausgeschlossen wird - auch zu beurteilen. Die Anfechtung eines Übereinkommens nach den §§ 870 ff ABGB fällt dabei aber außerhalb des dem Außerstreitrichter zugewiesenen Aufgabenbereiches.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2/87
Entscheidungstext OGH 12.02.1987 6 Ob 2/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0006421

Dokumentnummer

JJR_19870212_OGH0002_0060OB00002_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>